



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Amt für Recht, Ordnung und Umwelt Datum: 14.05.2009	Aktenzeichen: 300-2a.7/16		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	31.08.2009	Vorberatung	
Stadtrat	08.09.2009	Entscheidung	

Betreff:

Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung

als Satzung.

Begründung:

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau - AöR - ist nach § 86 a Abs. 3 Satz 2 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AöR - übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.

Die AöR hat gemäß § 2 Abs. 3 der Betriebssatzung der Anstalt den Zweck, die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu beraten und die im Stadtgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen.

Der Verwaltungsrat der AöR hat hierzu an Stelle der Stadt die Abfallwirtschaftssatzung erlassen.

Gemäß § 86 a Abs. 3 S. 2 GemO kann die Stadt zu Gunsten der Anstalt nach Maßgabe des § 26 GemO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Diese Satzung enthält die entsprechenden Regelungen der bisherigen, nunmehr aufgehobenen städtischen Abfallwirtschaftssatzung.

Anlagen:

Beteiligtes Amt/Ämter: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb

Schlusszeichnung:

--